

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Abhandlung von der ehelichen Güter-Gemeinschaft und
deren besonderen Wirkungen nach allgemeinen Rechten**

**Georgii, Philipp August
Georgii, Carl August**

Stuttgart, 1792

VD18 12413593

§. 41. Von den pactis dotalibus.

urn:nbn:de:gbv:45:1-14082

fen dieses Wort als ein *nomen collectivum*, vor alles von den beiden Eheleuten zusammengebrachtes Vermögen annehmen.

Wesel Tr. 2. C. 1. nr. 14.

§. 41.

Von den *pactis dotalibus*.

Hieraus dürfen wir aber keineswegs den Schluß machen, als hätten wir auch keine *pacta dotalia*. Wir müssen jedoch mit einigem Unterschied davon sprechen. Es beziehen sich die Dotal-Verträge entweder nur darauf, wie es während der Ehe mit dem Vermögen, mit der Erziehung der Kinder &c. gehalten werden solle, oder sie haben die Succession in die Verlassenschaft des erst absterbenden Ehegatten zum Gegenstand; die erstere sind ganz römisch und haben ihre Benennung daher, weil der *dos* gemeinlich

lich

